



Luzern, 4. April 2017

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 299

Nummer: A 299
Protokoll-Nr.: 356
Eröffnet: 27.03.2017 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Ledergerber Michael und Mit. über das mögliche Aus der Tixi-Taxi-Bons

Einleitend halten wir fest, dass das kantonale Engagement im Bereich der individualisierten Fahrangebote für Menschen, die in ihrer Mobilität beeinträchtigt sind, im Wesentlichen auf die 4. IV-Revision zurückgeht. Bis ins Jahr 2004 leistete der Bund Betriebsbeiträge an Tixi-Taxi-Anbieter. Auf das Jahr 2005 hin hat er diese Objektfinanzierung in Verbindung mit der Erhöhung der Hilflosenentschädigung (HE) im Rahmen der 4. IV-Revision aufgehoben. Da diese Erhöhung der HE jedoch die Erhöhung der Fahrpreise nicht zu kompensieren vermochte, leisteten wir vorerst Kompensationszahlungen für die eingestellten Bundesbeiträge an das Lu-Tixi. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Fahrtenanbieter und zur Förderung der Wahlfreiheit für die Benutzerinnen und Benutzer entschieden wir uns ebenfalls für den Wechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung. In einem breit angelegten Projekt liessen wir die Grundlagen für das heutige Tixi-Taxi-Bons-System erarbeiten. Neben bereits finanzierten regelmässigen Fahrten (z.B. zur Arbeit, zur Schule, in Wohnheim oder Kliniken) steht damit auch ein System für Freizeitfahrten (z.B. zum Einkaufen, zu Angehörigenbesuchen, zu Veranstaltungen, zu Coiffeurbesuchen, zum Pflegen sozialer Kontakte usw.) im Sinn einer Grundversorgung zur Verfügung.

Mit dem Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 22. Juni 2009 (öVG; SRL Nr. 775) schuf Ihr Rat die Voraussetzungen, dass der Verkehrsverbund Luzern (VVL) den öffentlichen Verkehr namentlich mit Massnahmen zugunsten der Mobilität von Behinderten fördern kann (§ 21 öVG). Auf dieser Basis schloss das Gesundheits- und Sozialdepartement mit dem VVL und gestützt darauf der VVL mit der Pro Infirmis eine Leistungsvereinbarung ab, mit welcher Letztere die Verantwortung für die operative Umsetzung übernahm. Am 1. Oktober 2011 konnte sie den Pilotbetrieb starten. Das Tixi-Taxi-Bons-System funktioniert als Lösung gut. Aktueller Diskussionspunkt ist die Grundversorgung an sich resp. die Höhe der bereitzustellenden Mittel, welche sich direkt auf die Menge der abgegebenen Bons auswirkt.

Neben dem Tixi-Taxi-Bons-System steht aber auch der öV behinderten Kunden zur Verfügung. Definiert durch das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) wird das öV-System laufend verbessert. Die Benutzung des öV setzt aber voraus, dass jemand bis zur Haltestelle gelangen kann und keine Behinderung besteht, welche die ÖV-Nutzung ausschliesst.

Zu Frage Nr. 1: Wie hoch sind die jährlichen Ausgaben des Kantons an die Tixi-Taxi-Bons? Wie hoch müssten sie sein um den Bedarf nach den bisherigen Bezugskriterien ab 2011 zu decken?

Der Kanton und die Gemeinden, stellen jährlich je 300'000 Franken zur Verfügung. In den ersten Betriebsjahren konnten noch Reserven gebildet werden, die jedoch ab 2014 aufgrund der steigenden Zahl Bezugsberechtigter und dadurch steigenden Kosten für die Tixi-Taxi-Bons laufend verzehrt werden.

Die Frage nach dem erforderlichen Bedarf für die Deckung der Kosten nach den bisherigen Bezugskriterien ab 2011 kann so nicht beantwortet werden, weil zwischenzeitlich die Bezugskriterien mehrmals geändert wurden. Im Jahr 2016 betrug der Aufwand bei 760 Bezugsberechtigten rund 842'000 Franken. Im Vorjahr waren es 628 Bezugsberechtigte und Kosten von rund 652'000 Franken. Da die Bezugskriterien für das laufende Jahr stark eingeschränkt werden mussten, liegt die Zahl der Bezugsberechtigten per 20. Februar 2017 bei 540. Die Grundversorgung wie auch die Bezugskriterien sind nicht gesetzlich definiert und haben sich insbesondere nach den finanziellen Möglichkeiten von Kanton und Gemeinden zu richten, was die Qualität des Angebots mitbeeinflusst.

Eine von uns durchgeführte Umfrage bei den Kantonen nach den finanziellen Aufwendungen von Kantonen und Gemeinden hat für das Jahr 2015 ergeben, dass die Pro-Kopf-Aufwendungen, die im Kanton Luzern 1,51 Franken betragen, bei 6 Kantonen höher (Maximalbetrag = 6,80 Franken) und bei 7 Kantonen tiefer (Minimalbetrag = 0,08 Franken) waren. Von 6 weiteren Kantonen erhielten wir die Rückmeldung, dass durch die öffentliche Hand gar keine Beiträge geleistet werden und von 6 Kantonen wurde die Umfrage nicht respektive nicht auswertbar beantwortet.

Zu Frage Nr. 2: Welche konkreten Massnahmen werden ergriffen, damit das Angebot bedarfsgerecht weitergeführt werden kann?

Wie bereits unter Frage 1 erwähnt, hat Pro Infirmis als Betreiberin des Tixi-Taxi-Bons-Systems Massnahmen ergriffen, um die Ausgaben zu senken und das Angebot weiterführen zu können. Ob die Massnahmen ausreichen, wird aktuell unter den Beteiligten diskutiert. Wir sind mit Pro Infirmis und dem VVL im Kontakt und suchen gemeinsam nach einer Lösung, um bei der angespannten Finanzsituation ein möglichst gutes Angebot bereitstellen zu können. Die Pro Infirmis und der Kanton sind an der Weiterführung des Angebots weiterhin sehr interessiert.

Zu Frage Nr. 3: Das in Bearbeitung stehende Leitbild für Menschen mit Behinderung im Kanton Luzern legt den Fokus unter anderem auf Mobilität, Selbstbestimmung und Selbständigkeit. Es lehnt sich sehr stark an die UN Behindertenrechtskonvention BRK an. Wie begründet die Regierung unter diesem Aspekt die ungenügende Finanzierung, welche dem Leitbild widerspricht?

Die UN BRK und das in Bearbeitung stehende Leitbild für Menschen mit und ohne Behinderung im Kanton Luzern messen der Mobilität eine grosse Bedeutung zu. Der Kanton Luzern hat in den vergangenen Jahren viel investiert, um den öffentlichen Verkehr behindertengerecht auszugestalten. Neben Fahrzeugen wurden und werden Bahn- und Busperrens angepasst, die Benutzerfreundlichkeit von Automaten und Internetseiten sowie Apps verbessert. Für Personen, die trotzdem den öV nicht nutzen können, wurde das Tixi-Taxi-Bons-System geschaffen. Die Pro Infirmis betreibt die Anlaufstelle, prüft seit Herbst 2011 Berechtigungen, evaluiert Fahrtenanbieter und gibt sogenannte Tixi-Taxi-Bons heraus. In der ersten Betriebsphase (Herbst 2011 bis Dezember 2012) wurde der ursprünglich vorgesehene Kredit von 1,4 Millionen Franken für die Tixi-Taxi-Bons nicht ausgeschöpft. Im Rahmen von Sparmassnahmen wurde der Kredit gekürzt und in den letzten Jahren aufgrund der schwierigen Finanzsituation des Kantons nicht wieder erhöht.

Zu Frage Nr. 4: Warum kosten Fahrten mit Tixi-Taxis für Menschen mit Behinderung, die den öffentlichen Verkehr wegen ihrer Beeinträchtigung nicht oder nur erschwert benutzen können, nicht gleich viel, wie für Menschen ohne Behinderung, welche den öffentlichen Verkehr benutzen?

Der Kanton unternimmt grosse Anstrengungen, die Zugänglichkeit zum öffentlichen Verkehr für Menschen mit Behinderung zu vereinfachen, siehe auch Fragen 3 und 5. Als Ergänzung hat der Kanton das Tixi-Taxi-Bons-System eingeführt. Diese Bons gelten für Fahrten, die nicht durch Dritte finanziert werden, wie wir in den einleitenden Ausführungen beschrieben haben. Fahrten für andere Zwecke (z.B. zur Arbeit, zur Schule, für Arztbesuche) werden in der Regel bereits über andere Stellen, insbesondere Sozialversicherungen finanziert. Die Fahrten mit Tixi-Taxis sind mit dem Individualverkehr zu vergleichen, während es sich beim öV um kollektive Fahrten handelt, wo die Auslastung der Fahrzeuge im Vergleich zu den Fahrkosten optimaler ist. Detaillierte Angaben zu den Kosten der einzelnen Tixi-Taxis liegen nicht vor. Von einem der grössten gemeinnützigen Tixianbieter im Kanton Luzern sind uns die Zahlen bekannt. Bei ihm lagen im letzten Jahr die Kosten bei rund 80 Franken pro Fahrt. Dem gegenüber lagen die durchschnittlichen Kosten im öffentlichen Verkehr von allen vom Kanton Luzern mitfinanzierten Angeboten 2016 bei 3,66 Fr. pro Fahrgast. Auch wenn diese Zahlen nicht eins zu eins vergleichbar sind, so zeigen sie doch auf, von welchen Dimensionen auszugehen ist. Damit sämtliche Tixi-Taxifahrten zum öV-Tarif angeboten werden könnten, müssten massiv mehr Mittel eingesetzt werden können. Diese Mittel stehen aber weder dem Kanton noch den Gemeinden zur Verfügung.

Zu Frage Nr. 5: Was wurde bis jetzt unternommen, um finanzielle Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung im öffentlichen Verkehr zu verringern, zu verhindern oder zu beseitigen?

Grundsätzlich fahren Menschen mit Behinderung im öffentlichen Verkehr zu den gleichen Bedingungen wie Menschen ohne Behinderung. Insofern gibt es für diese Menschen keine finanziellen Benachteiligungen. Zudem hat der Kanton die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung zum öffentlichen Verkehr in den letzten Jahren ständig verbessert. Bis 2023 sind öffentliche Anlagen an den gesetzlich vorgegebenen Standard betreffend Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen anzupassen. Der aktuell in Vernehmlassung befindliche öV-Bericht 2018-2021 gibt in Kapitel 4.4.4 einen Überblick über den Umsetzungsstand im Kanton Luzern. Zum Beispiel weisen fast alle im Kanton eingesetzten Busse und viele Züge Niederflureinstieg oder Rampen auf. Mit all diesen Massnahmen wird erreicht, dass stetig mehr Menschen der Zugang zum öV gewährt ist. Für Menschen, die auf Grund ihrer Behinderung den öV trotz aller Massnahmen nicht benutzen können, haben wir das Tixi-Taxi-Bons-System eingeführt, das sich als Modell bewährt hat. Momentan können davon aber nur Menschen profitieren, die zusätzlich zur IV-Rente eine Hilflosenentschädigung beziehen oder, sofern sie im AHV-Alter sind, eine solche bezogen haben.